Teil B · Beta-Softwarelizenz

Beta-Softwarelizenz- und Haftungsvereinbarung, Fassung 3.5 vom 03.11.2026, ergänzt am 06.11.2026

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen dem Besteller (nachfolgend „Nutzer“) und der Egger Communications UG (haftungsbeschränkt), Schulstr. 25 A, 66894 Wiesbach (nachfolgend „Anbieter“). Sie gilt für das Service-Tool mit seinen Modulen und den damit verbundenen Leistungen aus Teil A (z. B. Datenübernahme, Zusatzspeicher, individuelle Programmierung am Service-Tool). Für Jahres-Wartungsvertrag sowie Retainer & Wartung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters (Teil D); die Profi-Website ist nicht Gegenstand dieses Vertrags (Teil D). Personen mit Administratorrechten bestätigen beim ersten Anmelden die Kenntnisnahme dieser Vereinbarung; Vertragspartner bleibt allein der Besteller.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Der Anbieter stellt dem Nutzer die Software „Service-Tool“ zur Nutzung bereit. Der Umfang richtet sich nach den in Teil A gewählten Modulen.

(2) Der Anbieter darf das Service-Tool weiterentwickeln und dabei Funktionen ändern, ersetzen oder entfernen, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht – insbesondere technische Weiterentwicklung, geänderte gesetzliche oder behördliche Vorgaben, Sicherheitsanforderungen oder geänderte Schnittstellen von Drittanbietern – und die Änderung für den Nutzer zumutbar ist. Zumutbar ist eine Änderung, die den vertraglichen Nutzen nicht mehr als unerheblich mindert. Änderungen, die den Nutzen mehr als unerheblich mindern, teilt der Anbieter mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mit; der Nutzer kann den Vertrag dann zum Wirksamwerden der Änderung außerordentlich kündigen. Im Voraus gezahlte Entgelte werden zeitanteilig erstattet; für das einmalige Entgelt gilt § 10 Abs. 3. Muss eine Änderung aus zwingenden Sicherheitsgründen sofort erfolgen, teilt der Anbieter sie unverzüglich nachträglich mit.

(2a) **Einstellung des Betriebs.** Der Anbieter kann den Betrieb des Service-Tools insgesamt nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende einstellen; die Ankündigung erfolgt in Textform. Die Einstellung wird frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit nach § 10 Abs. 2 wirksam. Bis dahin erbringt der Anbieter seine Leistungen unverändert weiter und stellt die Herausgabe der Daten nach § 10a sicher. Im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit nach der Einstellung erstattet er zeitanteilig; das einmalige Entgelt erstattet er anteilig nach § 10 Abs. 3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt „Das Service-Tool“ in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung sowie aus den in Teil A gewählten Modulen; die maßgebliche Fassung wird in der Auftragsbestätigung mit Datum benannt. Darüber hinausgehende Eigenschaften werden nicht geschuldet. Öffentliche Äußerungen Dritter begründen keine Beschaffenheit.

§ 2 Nutzungsrecht und Zugang

(1) Der Nutzer erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Software für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Enthalten sind 50 Einzelplatzlizenzen.

(2) Urheber und Inhaber aller Rechte am Service-Tool ist Frédéric Heinrich Egger (Rechteinhaber). Der Anbieter ist sein Lizenznehmer mit dem Recht, Nutzern Nutzungsrechte einzuräumen; der Nutzer erhält das Nutzungsrecht nach Absatz 1 vom Anbieter. Das Nutzungsrecht des Nutzers bleibt für die Laufzeit dieses Vertrags auch dann bestehen, wenn das Nutzungsrecht des Anbieters vorzeitig endet; der Rechteinhaber hat dem zugestimmt. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben beim Rechteinhaber. Dekompilierung, Reverse Engineering und die Weitergabe an Dritte sind unzulässig,

soweit §§ 69d und 69e UrhG sie nicht zwingend erlauben. Beschäftigte des Nutzers und von ihm beauftragte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater (z. B. Steuerberater) gelten im Rahmen der Einzelplatzlizenzen nicht als Dritte.

(3) Zugangsdaten sind persönlich und dürfen nicht weitergegeben werden.

(4) Der Anbieter unterhält in der Installation persönliche Betreuungszugänge. Anlass, Umfang und Protokollierung der Zugriffe sowie die Möglichkeit, sie abzuschalten, regelt § 6a.

§ 3 Kostenpflichtige Abrufe bei Drittanbietern

(1) Einzelne Funktionen rufen Daten bei Drittanbietern ab und verursachen dabei Kosten — insbesondere die Messung von Suchmaschinen-Platzierungen (DataForSEO) und Textfunktionen mit künstlicher Intelligenz (OpenAI).

(2) Vor jedem kostenpflichtigen Abruf weist die Software die voraussichtlichen Kosten aus; der Abruf erfolgt erst nach ausdrücklicher Bestätigung. Verbrauch und Restguthaben sind im System einsehbar.

(3) Kosten für tatsächlich ausgeführte Abrufe trägt der Nutzer. In der monatlichen Gebühr sind Leistungen künstlicher Intelligenz im Wert von 5,00 € netto je Monat enthalten; das entspricht einer Million verarbeiteter Tokens. Darüber hinausgehende KI-Nutzung berechnet der Anbieter mit 5,00 € netto je eine Million Tokens: Er rechnet den Verbrauch eines Kalendermonats im Folgemonat mit einer gesonderten Rechnung ab; Beträge unter 5,00 € netto werden vorgetragen. Für die online bestellte Smart Edition gilt § 30a der AGB.

§ 3a Funktionen mit künstlicher Intelligenz

(1) Einzelne Funktionen nutzen KI-Modelle von Drittanbietern (derzeit OpenAI, Teil C, Anhang), insbesondere die Erfassung von Eingangsrechnungen und die Formulierungshilfe für Briefe. Die dafür nötigen Inhalte werden nur übermittelt, wenn ein Benutzer die Funktion im Einzelfall aufruft und den Abruf bestätigt (§ 3 Abs. 2); sie können dort auch in den Vereinigten Staaten verarbeitet werden. Die Ergebnisse sind Vorschläge; sie können unvollständig oder falsch sein und sind vor der Verwendung nach § 5 Abs. 2 zu prüfen.

(2) Texte, die die Formulierungshilfe erzeugt, kennzeichnet das System, soweit technisch möglich, maschinenlesbar als KI-erzeugt (Art. 50 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1689). Der Nutzer entfernt diese Kennzeichnung nicht.

(3) Veröffentlicht der Nutzer KI-erzeugte Texte, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, ist er für die Offenlegung nach Art. 50 Abs. 4 der Verordnung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass Beschäftigte, die die KI-Funktionen nutzen, über ausreichende KI-Kompetenz verfügen (Art. 4 der Verordnung).

(4) Jede KI-Funktion lässt sich in den Grundeinstellungen abschalten. Die Kosten richten sich nach § 3.

(5) Den Zugang zum KI-Dienst liefert der Anbieter mit. Der Zugangsschlüssel ist verschlüsselt hinterlegt, wird nicht angezeigt und kann nur vom Anbieter geändert werden; einen eigenen Zugang des Nutzers bindet das System nicht ein. Der Nutzer kann den KI-Zugang jederzeit aus- und wieder einschalten.

§ 4 Messwerte, Platzierungen und Schätzungen

(1) Ermittelte Suchmaschinen-Platzierungen sind Momentaufnahmen. Eine bestimmte Platzierung oder deren Verbesserung wird nicht geschuldet und nicht zugesichert.

(2) Werte, die im System ausdrücklich als „Schätzung“ gekennzeichnet sind, beruhen auf einer offengelegten Rechenregel und sind keine gemessenen Werte.

§ 5 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer exportiert die für ihn wesentlichen Daten über die bereitgestellten Exportfunktionen – insbesondere den Gesamtexport, den er im System jederzeit selbst auslösen kann – in angemessenen Abständen, mindestens monatlich, und bewahrt seine Originalbelege auf.

(2) **Prüfung vor Verwendung.** Der Nutzer prüft alle Ergebnisse der Software auf Richtigkeit und Vollständigkeit, bevor er sie verwendet — insbesondere steuerliche, buchhalterische und rechnungsbezogene Ergebnisse, bevor er sie an Dritte weitergibt, bei Behörden einreicht oder ihnen Zahlungen zugrunde legt. Die Software ersetzt weder die kaufmännische noch die steuerliche Prüfung durch den Nutzer oder seinen Berater. Beide Parteien sind sich einig, dass diese Prüfung die wesentliche Vorkehrung gegen Folgeschäden aus fehlerhaften Ergebnissen ist; unterbleibt sie, ist dies bei der Schadensverteilung zu berücksichtigen (§ 254 BGB).

(3) Der Nutzer ist für die Ordnungsmäßigkeit seiner Buchführung und Aufzeichnungen verantwortlich, insbesondere für die Verfahrensdokumentation, das interne Kontrollsystem, die Prüfung empfangener E-Rechnungen und die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen (§§ 146, 147 AO, GoBD in der jeweils geltenden Fassung). Der Anbieter stellt ihm eine Beschreibung der Programmfunktionen zur Verfügung, die er für seine Verfahrensdokumentation verwenden kann. Verlangt die Finanzverwaltung Datenzugriff (§ 147 Abs. 6 AO), wirkt der Anbieter auf Anforderung des Nutzers mit; Aufwand über die Bereitstellung der Standard-Exporte hinaus wird nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Für den Datenschutz im eigenen Verantwortungsbereich bleibt der Nutzer verantwortlich (Teil C).

(4) Erkannte Fehler meldet der Nutzer in Textform, damit sie behoben werden können.

(5) Bietet der Nutzer über das Modul Smart Shop & Checkout Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen an, ist er für die Einhaltung der für ihn geltenden Pflichten verantwortlich, insbesondere aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, dem Fernabsatzrecht und der Preisangabenverordnung. Der Anbieter gestaltet die Bedienoberfläche des Moduls nach den anerkannten Regeln für Barrierefreiheit (WCAG 2.1 Stufe AA); Inhalte, Bilder und Texte, die der Nutzer einstellt, verantwortet der Nutzer.

(6) **Branchenmodule.** Gerüstpläne, Materiallisten, Aufmaße und Mengenberechnungen der Edition Gerüstbau sind Planungshilfen; sie ersetzen weder eine statische Berechnung noch die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers, die Prüfung durch eine befähigte Person oder die Pflichten des Nutzers nach Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht. Prüfprotokolle und Prüffristen (z. B. für UVV- und Anlagenprüfungen) sind Vorlagen und Erinnerungen; Inhalt und Durchführung der Prüfung verantwortet der Nutzer. Service-Protokolle, Pflegeerinnerungen und Produktangaben (Edition Wasserbetten-Handel) beruhen auf den Eingaben des Nutzers und auf Herstellerangaben. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien behandeln alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite vertraulich, die ihnen im Rahmen dieses Vertrags bekannt werden — insbesondere Preise, Konditionen, Kalkulationen, Kundenlisten und technische Abläufe. Die Pflicht besteht auch nach Vertragsende fort, solange die Information nicht offenkundig ist.

(2) Ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder die sie ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen selbst entwickelt hat. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt; die andere Partei wird darüber vorab unterrichtet, soweit zulässig. Beide Parteien dürfen vertrauliche Informationen an ihre zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berater sowie an Unterauftragnehmer weitergeben, soweit diese die Informationen zur Durchführung des Vertrags benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(3) Der Anbieter darf den Nutzer mit Namen und Logo als Referenz nennen, solange dieser nicht in Textform widerspricht.

§ 6a Betreuungszugang (Fernwartung)

(1) Der Anbieter unterhält in jeder Installation zwei persönliche Betreuungszugänge für Frédéric Heinrich Egger und Eric Egger. Sie dienen ausschließlich der Wartung, der Einrichtung, der Fehlerbehebung und der Unterstützung des Nutzers. Einen weiteren Betreuungszugang richtet der Anbieter nur ein, nachdem er den Nutzer in Textform darüber informiert hat.

(2) Über die Betreuungszugänge wird nur zugegriffen, a) wenn der Nutzer darum bittet oder es anweist, b) zur Behebung einer Störung, die der Nutzer meldet oder die der Anbieter selbst feststellt und die den Betrieb, die Datensicherheit oder die Vollständigkeit der Daten gefährdet, oder c) zur Einspielung sicherheitsrelevanter Aktualisierungen. Ein anlassloser Einblick in die Inhaltsdaten des Nutzers findet nicht statt.

(3) Der Zugriff bleibt auf das Erforderliche beschränkt. Daten werden nur auf Weisung des Nutzers exportiert oder kopiert.

(4) Jede Anmeldung über einen Betreuungszugang wird mit Person, Zeitpunkt und IP-Adresse im Aktivitätsprotokoll festgehalten, das der Nutzer jederzeit einsehen kann. Greift der Anbieter nach Absatz 2 Buchstabe b ohne vorherige Anfrage des Nutzers zu, informiert er den Nutzer spätestens am folgenden Werktag über Anlass und Umfang.

(5) Die Personen mit Betreuungszugang sind auf Vertraulichkeit verpflichtet. Die Zugänge sind persönlich, nicht übertragbar und mit einem starken Kennwort gesichert.

(6) In den Grundeinstellungen kann der Nutzer die Supportanmeldungen jederzeit abschalten (Schalter „Supportanmeldungen gestatten“, ab Werk eingeschaltet). Ist der Schalter aus, ist die Anmeldung über die Betreuungszugänge gesperrt; für eine Unterstützung schaltet der Nutzer ihn vorübergehend wieder ein. Für die Dauer der Abschaltung verlängern sich die Fristen zur Fehlerbehebung aus § 7 entsprechend. Arbeiten am Server, die ohne Anmeldung in der Installation auskommen, etwa Sicherheitsaktualisierungen, bleiben unberührt.

(7) Im Übrigen gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Teil C).

§ 7 Erprobungsprogramm, Mitwirkung und Haftung

(1) **Beta-Lizenz.** Das Service-Tool befindet sich im Erprobungsstadium: Es wird im laufenden Betrieb gemeinsam mit den Nutzern weiterentwickelt; neue Funktionen und Programmänderungen werden fortlaufend und auch kurzfristig eingespielt. Der Nutzer wirkt an der Weiterentwicklung durch Rückmeldungen mit. Das Entgelt berücksichtigt diesen Charakter.

(2) **Vereinbarte Beschaffenheit.** Geschuldet ist das Service-Tool mit den Funktionen der Leistungsbeschreibung (§ 1 Abs. 3) in dem für eine laufend weiterentwickelte Software üblichen Zustand. Fehler, die die Nutzung einer Funktion nur unerheblich beeinträchtigen oder für die der Anbieter eine zumutbare Umgehung bereitstellt, sind kein Mangel. Gemeldete Fehler, die die Nutzung erheblich beeinträchtigen, behebt der Anbieter in angemessener Frist. Fehler, die die Rechnungsstellung, die

Buchhaltung oder den Zugriff auf die Daten verhindern, behandelt er vorrangig und beginnt spätestens am folgenden Werktag mit der Behebung.

(2a) **Verfügbarkeit.** Der Anbieter hält das Service-Tool in jedem Kalendermonat zu mindestens 98 % der Zeit verfügbar, gemessen am Übergang des Rechenzentrums zum Internet. Nicht mitgerechnet werden angekündigte Wartungsfenster von bis zu vier Stunden im Monat, möglichst zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Störungen, deren Ursache außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegt (z. B. Störungen des Internets oder der Systeme des Nutzers). Unterschreitet die Verfügbarkeit in einem Kalendermonat 98 %, schreibt der Anbieter dem Nutzer auf das Monatsentgelt dieses Monats einen Betrag gut, der dem Anteil der Ausfallzeit (ohne die nach Satz 2 nicht mitgerechneten Zeiten) an der Gesamtzeit des Monats entspricht; die Gutschrift wird mit der nächsten Monatsrechnung verrechnet. Damit ist die Minderung wegen eingeschränkter Verfügbarkeit abgegolten. Weitere Ansprüche wegen eingeschränkter Verfügbarkeit bestehen nur nach Maßgabe dieses § 7; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2b) **Minderung.** Im Übrigen bleibt das Recht zur Minderung bestehen. Der Nutzer macht sie in Textform geltend; der Anbieter verrechnet den Betrag mit der nächsten Monatsrechnung oder zahlt ihn zurück. Laufende Zahlungen darf der Nutzer nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche kürzen. Ansprüche auf Rückzahlung (§ 812 BGB) bleiben unberührt.

(3) **Mitwirkung des Nutzers.** Der Nutzer wirkt an der Erprobung mit: Er meldet erkannte Fehler unverzüglich in Textform, prüft neue Funktionen vor dem ersten produktiven Einsatz und verwendet Ergebnisse nur nach der Prüfung nach § 5 Abs. 2. Für steuerlich, rechtlich oder wirtschaftlich erhebliche Vorgänge hält er eigene Kontrollen und Sicherungen vor (Prüfung vor Verwendung, regelmäßige Exporte, Originalbelege).

(4) **Keine Garantiehaftung.** Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden sind (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen.

(5) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

(6) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Höchstbeträge nach Absatz 7 bleiben unberührt.

(7) **Höchstbeträge.** In den Fällen des Absatzes 6 ist die Haftung auf höchstens 2.500,00 € je Schadensfall und 5.000,00 € je Vertragsjahr (für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres zusammen) begrenzt. Die Parteien haben diese Beträge mit Rücksicht auf folgende Umstände vereinbart: a) Das Service-Tool befindet sich im Erprobungsstadium (Absatz 1); das Entgelt ist darauf abgestimmt. b) Der Nutzer prüft Belege, Rechnungen und Buchungen vor ihrer Verwendung (§ 5 Abs. 2); ein Fehler der Software wirkt sich deshalb in aller Regel erst aus, wenn er auch bei dieser Prüfung unentdeckt bleibt. c) Der Nutzer kann seine Daten jederzeit selbst über den Gesamtexport im System sichern (§ 5 Abs. 1); die Folgen eines Datenverlusts lassen sich so weitgehend begrenzen. d) Hält der Nutzer bei seinem Betrieb ein höheres Schadensrisiko für möglich, weist er den Anbieter vor Vertragsschluss darauf hin; gegen gesondertes Entgelt kann dann eine **erweiterte Haftung** vereinbart werden (Teil A). Umfang, Höchstbeträge und Entgelt ergeben sich in diesem Fall aus der Auftragsbestätigung. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Absatz 5 bleibt in allen Fällen unberührt.

(8) Hat der Nutzer die Prüfung nach § 5 Abs. 2, die ihm obliegende Datensicherung nach § 5 Abs. 1 oder eine Fehlermeldung nach Absatz 3 unterlassen und wäre der Schaden dadurch vermieden oder

gemindert worden, wird dies als Mitverschulden berücksichtigt (§ 254 BGB). Bei Ergebnissen, die der Nutzer an Behörden übermittelt oder Zahlungen zugrunde legt, wiegt eine unterlassene Prüfung in der Regel schwer.

(9) **Datensicherung und Datenverlust.** Der Anbieter sichert die Datenbank und die Dateien jeder Installation mindestens einmal täglich und bewahrt die Sicherungen mindestens zehn Tage auf; Speicherort der Sicherungen: auf dem jeweiligen Server und täglich gespiegelt im Online-Speicher STRATO HiDrive der STRATO GmbH (Rechenzentren in Deutschland). Für den Verlust von Daten haftet er bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den Aufwand, der zur Wiederherstellung aus der letzten Sicherung nach Satz 1 und – für später entstandene Daten – aus den Unterlagen und Exporten des Nutzers erforderlich ist. Absatz 5 bleibt unberührt.

(10) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechung und Ansprüche Dritter, es sei denn, ein solcher Schaden ist bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach Absatz 6 typischerweise vorhersehbar. Auch dann gilt die Begrenzung nach Absatz 7.

(11) Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

§ 8 Schutzrechte Dritter

(1) Der Anbieter steht dafür ein, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung im Inland frei von Rechten Dritter ist, die ihrer Nutzung entgegenstehen.

(2) Macht ein Dritter solche Rechte geltend, teilt der Nutzer dies unverzüglich in Textform mit, überlässt dem Anbieter die Rechtsverteidigung und trifft ohne dessen Zustimmung keine Anerkenntnisse oder Vergleiche.

(3) Der Anbieter darf die Software nach seiner Wahl so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsverletzung entfällt, sofern der vertragsgemäße Nutzen erhalten bleibt. Gelingt das nicht mit zumutbarem Aufwand, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen; im Voraus gezahlte Entgelte werden zeitanteilig erstattet, für das einmalige Entgelt gilt § 10 Abs. 3. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 7.

§ 9 Vergütung und Zahlung

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Das einmalige Entgelt für das Kernsystem und die in Teil A gewählten Zusatzmodule wird mit der Auftragsbestätigung berechnet und ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Das laufende Monatsentgelt wird ab Freischaltung monatlich im Voraus berechnet und ist binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug schuldet der Nutzer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Ist der Nutzer mit einem nicht unerheblichen Betrag, mindestens einem Monatsentgelt, im Rückstand, kann der Anbieter nach Ankündigung in Textform und einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen den Zugang bis zum Ausgleich auf Lesen und Export beschränken. Der Abruf seiner Daten bleibt dem Nutzer während der Beschränkung möglich.

(4) **Ratenzahlung.** Auf vor Auftragserteilung gestellten Antrag kann der Anbieter für das einmalige Entgelt eine Zahlung in bis zu sechs Monatsraten gewähren; ein Anspruch darauf besteht nicht. Ratenzahlung gewährt der Anbieter nur Nutzern, die ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bei Vertragsschluss bereits ausüben, sowie juristischen Personen und Personengesellschaften; Existenzgründern im Sinne von § 513 BGB bietet er keine Ratenzahlung an. Die Ratenzahlung wird gesondert vereinbart und gesondert abgerechnet. Dafür werden eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Zinsen in Höhe von 6,0 % effektivem Jahreszins berechnet; die Zinsen sind nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei. Beide Beträge werden in der gesonderten Vereinbarung beziffert. Gerät der Nutzer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug und zahlt er auch nach einer Frist von zwei Wochen nicht, die ihm der Anbieter mit dem Hinweis gesetzt hat, dass sonst der gesamte Restbetrag fällig wird, wird der gesamte Restbetrag fällig.

(5) **Preisanpassung.** Das Monatsentgelt steht für die ersten zwölf Monate ab Freischaltung fest. Danach kann der Anbieter es zum Beginn einer Verlängerungsperiode anpassen, um gestiegene Kosten für Rechenzentrum, Drittdienste, Lizenzen und Personal weiterzugeben, höchstens jedoch um 10 % je Verlängerungsperiode. Er kündigt die Anpassung mindestens vier Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform an und weist auf das Kündigungsrecht hin. Der Nutzer kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Ankündigung zum Wirksamwerden der Anpassung kündigen. Sinken diese Kosten, gibt der Anbieter das in gleicher Weise weiter.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Bereitstellung beginnt mit der Freischaltung. Der laufende Betrieb wird monatlich abgerechnet.

(2) Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate ab Freischaltung. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Endet der Vertrag vor Ablauf von 24 Monaten ab Freischaltung a) durch außerordentliche Kündigung des Nutzers aus einem wichtigen Grund, den der Anbieter zu vertreten hat, b) durch Kündigung nach § 1 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 oder durch Kündigung des Anbieters nach § 12 Abs. 2 oder c) durch Einstellung des Betriebs nach § 1 Abs. 2a, erstattet der Anbieter das einmalige Entgelt anteilig: für jeden vollen Monat zwischen dem Vertragsende und dem Ablauf der 24 Monate ein Vierundzwanzigstel. Im Übrigen verbleibt das einmalige Entgelt beim Anbieter; es vergütet Einrichtung, Freischaltung und Bereitstellung der Module.

(4) Nach Beendigung werden die Daten nach Wahl des Nutzers zurückgegeben oder gelöscht; Umfang, Form und Fristen regelt § 10a, die datenschutzrechtlichen Einzelheiten Teil C. Endet der Vertrag ohne Wechselverlangen, gilt § 10a Abs. 7 mit der Maßgabe, dass der Abrufzeitraum mit dem Vertragsende beginnt.

§ 10a Anbieterwechsel und Datenherausgabe

(1) **Wechselverlangen.** Der Nutzer kann jederzeit in Textform verlangen, dass seine Daten zu einem anderen Anbieter oder in eigene Systeme übertragen oder gelöscht werden (Art. 23 ff. Verordnung (EU) 2023/2854, Data Act). Der Wechsel beginnt zwei Monate nach Zugang des Verlangens; der Nutzer kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Mit dem Verlangen gilt der Vertrag als gekündigt; er endet mit dem erfolgreichen Abschluss des Wechsels, spätestens mit dem Ende des Übergangszeitraums.

(2) **Übergangszeitraum.** Der Anbieter stellt die Daten innerhalb von 30 Kalendertagen ab Beginn des Wechsels bereit (Übergangszeitraum). Der Nutzer kann diesen Zeitraum einmal um einen von ihm bestimmten, angemessenen Zeitraum verlängern. Ist die Frist technisch nicht einzuhalten, teilt der Anbieter dies innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Verlangen begründet mit und nennt einen Zeitraum von höchstens sieben Monaten. Bis zum Vertragsende erbringt der Anbieter seine Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen weiter; die Entgelte bleiben bis dahin geschuldet.

(3) **Umfang und Form.** Herausgegeben werden alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte des Nutzers, und zwar abschließend: a) Stammdaten (Kunden, Lieferanten, Artikel, Beschäftigte), b) Vorgänge und Belege (Angebote, Aufträge, Rechnungen, Gutschriften, Mahnungen, Eingangsrechnungen, Bestellungen) einschließlich der E-Rechnungs-Dateien in der ausgestellten bzw. empfangenen Form, c) Buchungen, Kassenbuch, EÜR-Daten und das GoBD-Protokoll, d) Termine, Aufgaben, Projekte, Protokolle der Branchenmodule, Zeiterfassung und Personalakte, E-Mails, Chatverläufe, Empfängerlisten und sonstiger Schriftverkehr, e) Dateien der Dateiablage und des Archivs im Original, f) vom Nutzer selbst angelegte Einstellungen, Vorlagen und Textbausteine sowie g) die zugehörigen Metadaten (Zeitstempel, Benutzer, Prüfsummen). Tabellen werden als CSV (UTF-8) mit einer Beschreibung des Datenaufbaus übergeben, Dateien im Original. Datenstrukturen, Formate und die verfügbaren Verfahren für Wechsel und Übertragung veröffentlicht der Anbieter laufend aktuell unter www.egger-communications.de/anbieterwechsel.html (Art. 26 Verordnung (EU) 2023/2854). Die Bereitstellung erfolgt als gesicherter Download mit Prüfsumme.

(3a) **Unterstützung.** Der Anbieter unterstützt den Wechsel in angemessenem Umfang, informiert über ihm bekannte Risiken für die Fortführung des Betriebs, erbringt seine Leistungen bis zum Abschluss unverändert weiter und hält während des Wechsels ein hohes Sicherheitsniveau aufrecht. Auf Wunsch stellt er die Informationen bereit, die der Nutzer für seine Ausstiegsplanung braucht. Der Nutzer benennt das Zielsystem und wirkt an der Übernahme mit; die Einrichtung beim neuen Anbieter schuldet der Anbieter

nicht.

(3b) **Wahlrecht.** Der Nutzer teilt spätestens bis zum Beginn des Wechsels nach Absatz 1 mit, ob die Daten zu einem anderen Anbieter oder in eigene Systeme übertragen oder gelöscht werden sollen.

(4) **Nicht herausgegeben** werden die Software selbst, ihr Programmcode, Datenbankaufbau-Werkzeuge, Vorlagen und sonstige Bestandteile, die durch Rechte des geistigen Eigentums des Anbieters oder des Rechteinhabers (§ 2 Abs. 2) geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sowie Sicherheitsdaten (Kennwort-Prüfwerte, Zugangsschlüssel, Anmelde-Token), deren Herausgabe die Sicherheit des Dienstes gefährden würde. Die Nutzungsrechte nach § 2 enden mit dem Vertrag.

(5) **Wechselentgelt.** Bis zum 11.01.2027 kann der Anbieter für den Wechsel ein Entgelt verlangen, das seine unmittelbar durch den Wechsel entstehenden Kosten nicht übersteigt; er beziffert es vor Beginn des Wechsels. Ab dem 12.01.2027 ist der Wechsel entgeltfrei. Zusätzliche, vom Nutzer gewünschte Leistungen (z. B. Umwandlung in ein bestimmtes Fremdformat, Schulung, Begleitung beim neuen Anbieter) werden nach Aufwand zu den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(6) **Vorzeitiges Ende.** Endet der Vertrag durch ein Wechselverlangen vor Ablauf der Mindest- oder Verlängerungslaufzeit (§ 10 Abs. 2), ersetzt der Nutzer dem Anbieter die in der Auftragsbestätigung bezifferten, noch nicht amortisierten Aufwendungen für Einrichtung, Datenübernahme und Schulung sowie in der Auftragsbestätigung bezifferte, an die Laufzeit gebundene Nachlässe, jeweils anteilig für die nicht erreichte Laufzeit und abzüglich ersparter Aufwendungen. Der Ersatz ist auf die bis zum regulären Laufzeitende ausstehenden Monatsentgelte begrenzt. Dem Nutzer bleibt der Nachweis eines geringeren Betrags vorbehalten. Für das einmalige Entgelt gilt § 10 Abs. 3; im Voraus gezahlte Monatsentgelte für die Zeit nach Vertragsende werden erstattet.

(7) **Abrufbarkeit und Löschung.** Nach dem Übergangszeitraum bleiben die Daten mindestens 30 Kalendertage abrufbar (Abrufzeitraum). Danach löscht der Anbieter sie vollständig, soweit ihn keine eigene gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft, und bestätigt die Löschung in Textform; in den Sicherungen nach § 7 Abs. 9 werden sie mit Ablauf von deren Aufbewahrungsdauer überschrieben. Die Aufbewahrungspflichten des Nutzers nach § 147 AO und § 257 HGB bleiben bei ihm. Er stellt durch den Export sicher, dass seine Unterlagen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist lesbar und maschinell auswertbar bleiben. Auf Wunsch vereinbaren die Parteien gegen gesondertes Entgelt einen Archiv-Lesezugang für diese Dauer.

(8) **Datenstandort und Drittdienste.** Die Software und die Datenbanken der Installation des Nutzers werden auf Servern in Rechenzentren in der Bundesrepublik Deutschland betrieben (derzeit bei der STRATO GmbH). Speicherort der Sicherungen: auf dem jeweiligen Server und täglich gespiegelt im Online-Speicher STRATO HiDrive der STRATO GmbH (Rechenzentren in Deutschland). An die in Teil C (Anhang) genannten weiteren Auftragsverarbeiter werden Daten nur so übermittelt, wie es dort beschrieben ist: an OpenAI nur, wenn ein Benutzer eine KI-Funktion im Einzelfall aufruft und den Abruf bestätigt (§ 3 Abs. 2, § 3a); die Verarbeitung kann dann auch in den Vereinigten Staaten erfolgen. An DataForSEO werden nur die für die Messung von Suchmaschinen-Platzierungen nötigen Angaben übermittelt. Jede dieser Verbindungen lässt sich in den Grundeinstellungen abschalten. Angaben zur Rechtsordnung, der die eingesetzte Infrastruktur unterliegt, und zu den technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen gegen einen unzulässigen staatlichen Zugriff aus Drittstaaten (Art. 28 Verordnung (EU) 2023/2854) veröffentlicht der Anbieter unter www.egger-communications.de/anbieterwechsel.html.

§ 11 Frühzugang zu neuen Modulen

(1) Der Anbieter kann dem Nutzer einzelne neue Module vor ihrer allgemeinen Freigabe zur Erprobung überlassen (**Frühzugang**). Welche Module das sind und für welchen Zeitraum, benennt die Auftragsbestätigung. Die Teilnahme ist freiwillig; der Nutzer kann sie jederzeit in Textform für einzelne oder alle Module beenden, ohne dass dies den übrigen Vertrag berührt. Module im Frühzugang werden als nicht produktionsreife Version zu Test- und Bewertungszwecken für den in der Auftragsbestätigung genannten, begrenzten Zeitraum bereitgestellt; für sie gelten die Pflichten nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854 nicht (Art. 31 Abs. 2 und 3). Daten, die der Nutzer in diesen Modulen erzeugt, sind gleichwohl nach § 10a exportierbar.

(2) Module im Frühzugang werden zu einem gegenüber dem regulären Preis ermäßigten Entgelt überlassen; Entgelt und Ermäßigung werden in der Auftragsbestätigung beziffert.

(3) **Was im Frühzugang geschuldet ist.** Gegenstand des Frühzugangs ist die Überlassung des Moduls in seinem jeweiligen Entwicklungsstand zur Erprobung und Rückmeldung. Die Leistungsbeschreibung im Prospekt (§ 1 Abs. 3) gilt für ein Modul erst ab dessen allgemeiner Freigabe; bis dahin ist der jeweils überlassene Entwicklungsstand die vereinbarte Beschaffenheit. Der Anbieter behebt gemeldete Fehler nach Möglichkeit und teilt dem Nutzer mit, wenn ein Modul allgemein freigegeben wird.

(4) Der Anbieter darf ein Modul im Frühzugang ändern, aussetzen oder zurückziehen. Er teilt dies in Textform mit; für das betroffene Modul im Voraus gezahlte Entgelte werden zeitanteilig erstattet. Der übrige Vertrag bleibt unberührt.

(5) **Keine verbindlichen Vorgänge.** Solange ein Modul im Frühzugang ist, verwendet der Nutzer dessen Ergebnisse nicht für steuerrelevante oder rechtlich verbindliche Vorgänge — insbesondere nicht für Rechnungen, Buchungen, Meldungen an Behörden und Zahlungen. Für alle übrigen Ergebnisse gilt die Prüfpflicht nach § 5 Abs. 2 unverändert.

(6) Die Haftung richtet sich auch im Frühzugang nach § 7. Die dort genannten unbeschränkten Haftungsfälle bleiben unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters, soweit der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers zu klagen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform; individuelle Abreden haben Vorrang (§ 305b BGB). Der Anbieter kann diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies aus sachlichem Grund (insbesondere geänderte Rechtslage, Rechtsprechung oder technische Entwicklung) erforderlich ist und Hauptleistungen und Entgelte nicht betroffen sind. Er übermittelt die geänderte Fassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform an den Besteller und hebt die Änderungen hervor. Widerspricht der Besteller nicht bis zum Inkrafttreten in Textform, gilt die Änderung als angenommen; darauf weist der Anbieter in der Mitteilung besonders hin. Widerspricht er, gilt die bisherige Fassung weiter; beide Parteien können den Vertrag dann mit einer Frist von einem Monat außerordentlich kündigen. Die Anzeige der geänderten Fassung beim Anmelden im System dient nur der Information der Benutzer.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

(4) **Rangfolge.** Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: a) individuelle Regelungen in der Auftragsbestätigung, b) in Fragen des Datenschutzes Teil C, c) Teil B, d) Teil A, e) die Leistungsbeschreibung im Prospekt in der nach § 1 Abs. 3 benannten Fassung, f) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

Egger Communications UG (haftungsbeschränkt) in der in Teil D benannten Fassung, g) die gesetzlichen Vorschriften.

☐ **Ich habe die Beta-Softwarelizenz- und Haftungsvereinbarung (Teil B) gelesen, verstanden und stimme ihr zu.** Mir ist bekannt, dass sich die Software im Beta-Betrieb befindet und Fehler enthalten kann.